

BGer 4A_73/2026 vom 16. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_73_2026

FR: TF 4A_73/2026 du 16 février 2026

IT: TF 4A_73/2026 del 16 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 13. Januar 2026 hiess das Regionalgericht Bern-Mittelland ein vom Beschwerdegegner gegen die Beschwerdeführer eingereichtes Ausweisungsgesuch gut und verpflichtete die Beschwerdeführer, die 5-Zimmer-Wohnung an U. _____ innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt des Entscheids zu räumen und zu verlassen.

Mit Entscheid vom 4. Februar 2026 wies das Obergericht des Kantons Bern eine von den Beschwerdeführern gegen den regionalgerichtlichen Entscheid vom 13. Januar 2026 erhobene Berufung ab und setzte die Ausweisungsfrist neu an.

Mit Eingabe vom 10. Februar 2026 erklärten die Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 4. Februar 2026 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Mit Verfügung vom 12. Februar 2026 wurde das Gesuch der Beschwerdeführer um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführer vom 10. Februar 2026 erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Das Gesuch der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erschien (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeführer werden bei diesem Verfahrensausgang unter solidarischer Haftbarkeit kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.